

Das UN-Kaufrecht

- No. 197 -

Daniela Rott, LL.M. Eur., Rechtsanwältin in Hannover

Das deutsche Recht hat durch die Schuldrechtsreform eine Annäherung an das UN-Kaufrecht erfahren. Bis zum Inkrafttreten der Schuldrechtsreform im Jahr 2002 führte das UN-Kaufrecht in Deutschland ein Randdasein. Dies muss um so mehr verwundern, als 80 % des deutschen Außenhandels mit Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts erfolgt. Daher kann die wirtschaftliche Bedeutung des UN-Kaufrechts nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts

Steigende internationale Wirtschaftsverflechtungen und der damit einhergehende erhöhte Bedarf an Rechtssicherheit im internationalen Handel haben im Bereich des Kaufrechts den Bedarf an einer neutralen einheitlichen internationalen Regelung aufgezeigt. Diesem Bedarf trägt das UN-Kaufrecht, auch CISG oder Wiener Kaufrecht genannt, Rechnung. Ausgearbeitet von der UN-Kommission für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) wurde das UN-Kaufrecht am 11. April 1980 in Wien als Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf verabschiedet. Bis heute ist es von 63 Staaten ratifiziert worden. Für Deutschland ist das UN-Kaufrecht am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

Sachlicher Anwendungsbereich

Grundsätzlich werden nur Kaufverträge, also Verträge, die Lieferung von Waren und Übertragung des Eigentums gegen Bezahlung zum Gegenstand haben, vom UN-Kaufrecht erfasst. Darüber hinaus findet das UN-Kaufrecht Anwendung auf Verträge über Waren, die der Verkäufer herstellt, sofern nicht ein wesentlicher Teil der für die Herstellung notwendigen Stoffe vom Auftraggeber selbst zur Verfügung gestellt wird. Ausgenommen sind dagegen Vertragsgestaltungen, bei denen kauffremde

Pflichten des Verkäufers überwiegen, wie dies bei Vertriebsverträgen der Fall ist.

Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich

Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts setzt einen internationalen, nicht lediglich eines innerdeutschen, Warenkauf voraus. Die Parteien müssen ihre Niederlassung in verschiedenen Vertragsstaaten haben oder das anwendbare internationale Privatrecht muss zur Anwendbarkeit des Rechts eines Vertragsstaates führen. Auf Exportgeschäfte deutscher Unternehmen findet in der Regel UN-Kaufrecht auch dann Anwendung, wenn die Unternehmer in Nichtvertragsstaaten exportieren. Haben die Parteien keine Rechtswahl getroffen, ist das auf den Kaufvertrag anwendbare Recht nach deutschem internationales Privatrecht Verkäuferrecht und damit deutsches Recht. Importe aus Nichtvertragsstaaten sind dagegen in der Regel anhand des Rechts am Verkäufersitz zu beurteilen, sofern keine Rechtswahl getroffen wurde.

Haben die Parteien eine wirksame vertragliche Rechtswahl getroffen und deutsches Recht für anwendbar erklärt, gilt vorrangig UN-Kaufrecht, das innerhalb seines Anwendungsbereichs als *lex specialis* dem nationalen Recht vorgeht. Lediglich für den Fall, daß UN-Kaufrecht explizit ausgeschlossen wird, bleibt das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Handelsgesetzbuches (HGB) anwendbar.

Waren

Erfasst werden nur Kaufverträge über bewegliche Sachen. Immobilien- und typische Unternehmenskäufe scheiden damit aus. Ausgeschlossen sind Waren für den persönlichen Gebrauch, aber auch Wertpapiere und Zahlungsmittel, der Kauf von See- und Binnenschiffen, Luftkissen- und Luftfahrzeugen und elektrischer Energie. Auch Käufe bei Versteigerungen sowie aufgrund von Zwangs-

vollstreckungs- und anderen gerichtlichen Maßnahmen unterfallen nicht dem UN-Kaufrecht.

Unmittelbare Geltung

Wenn die Anwendungsvoraussetzungen erfüllt sind, findet das UN-Kaufrecht unmittelbar Anwendung, ohne dass die Parteien sich hierüber geeinigt haben müssten oder sich seiner Anwendbarkeit überhaupt bewusst gewesen sein müssten. Ein Teil der Vertragsstaaten hat Anwendungsvorbehalte erklärt, die im Einzelfall zu prüfen sind.

Regelungsumfang

Das UN-Kaufrecht enthält Regelungen zum Abschluss eines Kaufvertrags und den Rechten und Pflichten der Parteien. Die Gültigkeit eines Vertrages, die Wirkung eines Vertrages auf das Eigentum sowie Aufrechnung, Abtretung oder Verjährung werden nicht behandelt. Die Verjährung von Ansprüchen richtet sich nach der UN-Konvention über die Verjährung beim Internationalen Warenkauf. Diese gilt mangels Beitritt nicht für Deutschland. Soweit die UN-Konvention keine Anwendung findet, ist die Verjährung anhand des Rechts zu bestimmen, auf das das Internationale Privatrecht verweist.

Vertragsschluss

Der Vertragsschluss nach UN-Kaufrecht setzt im Gegensatz zum BGB voraus, dass das Angebot die Waren ausdrücklich bezeichnet oder die Festsetzung der Art der Waren, der Menge und des Preises zumindest ermöglicht. Andernfalls kommt kein Vertrag zustande. Eine Auslegung des hypothetischen Parteiwillens, wie sie das deutsche Recht zulässt, wird nicht vorgenommen. Außerdem ist, anders als im BGB, ein Vertragsangebot bis zur Absendung der Annahmeerklärung widerruflich, wenn nicht explizit etwas anderes vereinbart wurde. Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben führt nach UN-Kaufrecht nicht zu einem wirksamen Vertragsschluss.

Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nach UN-Kaufrecht nur Teil des Angebots, wenn sie der Gegenseite bei Vertragsschluss tatsächlich vorgelegen haben. Sie sollten in der Verhandlungs- oder

besser in der Heimatsprache des Angebotsempfängers übermittelt werden.

Leistungspflichten

Der Verkäufer hat die Ware zu liefern, Dokumente zu übergeben und das Eigentum an der Ware zu übertragen. Daneben hat er besondere Pflichten im Zusammenhang mit der Beförderung der Ware zu erfüllen. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen und die Ware abzunehmen. Er hat im Vorfeld alle Maßnahmen zu treffen, um die Zahlung rechtzeitig leisten zu können. Im Gegensatz zum deutschen Recht hat der Verkäufer das Recht, noch nach dem Liefertermin zu leisten (Recht der zweiten Andienung). Der Käufer ist berechtigt, den Kaufpreis erst nach Erhalt der Ware oder Dokumente zu zahlen, wenn kein Zahlungstermin vereinbart ist. Die Zahlung hat an der Niederlassung des Verkäufers zu erfolgen (Bringschuld).

Leistungsstörungen

Das UN-Kaufrecht kennt einen einheitlichen Tatbestand der Leistungsstörung. Aus Käufersicht stellt die Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware die entscheidende Leistungsstörung dar. Davon umfasst sind Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sowie die Lieferung völlig anderer Waren. Der Käufer kann die mangelnde Eignung der Ware für einen bestimmten Zweck reklamieren, wenn der Zweck dem Verkäufer bei Vertragsschluss zur Kenntnis gebracht wurde. Wurde keine besondere Qualität vereinbart, hat die Ware sich für die Zwecke zu eignen, für die Waren gleicher Art gewöhnlich gebraucht werden. Die Eignung für gewöhnliche Zwecke beurteilt sich mangels besonderer Vereinbarungen nach den Standards im Land des Verkäufers. Aus Verkäufersicht liegen Leistungsstörungen unter anderem in der Nichtzahlung des Kaufpreises, Nichtabnahme der Ware oder Nichtbeachtung der Zahlungsmodalitäten.

Rügepflichten

Der Käufer muss die Kaufsache nach der Lieferung innerhalb kurzer Frist untersuchen und dem Verkäufer festgestellte Vertragswidrigkeiten innerhalb einer angemessenen Frist anzeigen, um sich seine Rechte bei der Lieferung vertragswidriger Waren zu erhalten. Die angemessene Frist darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Die Untersuchungsfrist beginnt mit dem Eintreffen der Ware am Bestimmungsort und beträgt üblicherweise zwei bis vier Arbeitstage. Diese Frist ist jedoch je nach Fallgestaltung zu verkürzen oder zu verlängern. Die Rechtsprechung hat dabei strenge Voraussetzungen zur Wahrung der kurzen Untersuchungsfrist aufgestellt. So wurde beispielsweise eine Untersuchung von Blumen am Folgetag als zu spät erachtet. Bezüglich des Umfangs der vorzunehmenden Untersuchung erweist sich die Rechtsprechung als großzügiger, um eine sachgemäße Untersuchung ausreichen lassen.

Wenn Vertragsverletzungen festgestellt werden, sind sie dem Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist anzuzeigen, die zwischen vier bis sechs Arbeitstagen variieren kann. Fristbeginn ist der Zeitpunkt, an dem der Käufer die Vertragswidrigkeit festgestellt hat oder hätte feststellen müssen. Das hat der Käufer genau zu bezeichnen. Zu allgemein formulierte Rügen stellen keine ordnungsgemäße Anzeige der Vertragswidrigkeit dar. Eine nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Rüge lässt die Rechtsbehelfe des Käufers aufgrund der Vertragswidrigkeit entfallen. Rechtsmängel sind, anders als im deutschen Recht, gegenüber dem Verkäufer anzuzeigen.

Rechtsfolgen von Leistungsstörungen

Als Rechtsfolgen stehen dem Käufer Nacherfüllung, Minderung, Vertragsaufhebung und Schadensersatz, dem Verkäufer Erfüllung, Vertragsaufhebung und Schadensersatz zur Verfügung.

Rechtsbehelfe des Käufers

Nacherfüllung

Die Nacherfüllung in der Form der Ersatzlieferung oder Nachbesserung ist das erste Gewährleistungsrecht des Käufers.

Sie setzt voraus, dass es sich um eine wesentliche Vertragsverletzung handelt. Eine wesentliche Vertragsverletzung liegt vor, wenn sie für den Käufer einen solchen Nachteil hat, dass ihm im wesentlichen entginge, was er nach dem Vertrag hätte erwarten dürfen. Dies gilt allerdings nicht, wenn die vertragsbrüchige Partei diese Folge nicht vorausgesehen hat und sie auch nicht voraussehen musste. Um einen solchen Fall handelt es sich, wenn die Vertragswidrigkeit der Ware überhaupt nicht oder nicht angemessen behoben und der

Käufer die Ware auch nicht zumutbar anderweitig verwerten kann. Der Käufer verliert daneben sein Recht auf Ersatzlieferung, wenn die vertragswidrige Ware nicht mehr im wesentlichen in dem Zustand ist, in dem er sie erhalten hat.

Die Nachbesserung kann der Verkäufer verweigern, wenn sie ihm unmöglich oder unter Berücksichtigung aller Umstände nicht zumutbar ist. Die Ersatzlieferung kann der Verkäufer dagegen, im Unterschied zum BGB, unabhängig von den damit verbundenen Kosten nicht verweigern. Ersatzlieferung oder Nachbesserung sind fristgebundene Rechtsbehelfe. Sie sind bereits mit der Mängelanzeige oder innerhalb einer angemessenen Frist danach auszuüben. Der Anspruch auf Nacherfüllung kann vom nationalen Richter unter bestimmten Voraussetzungen abgelehnt werden.

Kaufpreisherabsetzung (Minderung)

Bei Vertragswidrigkeit kann der Kaufpreis herabgesetzt werden. Dieser Rechtsbehelf ist nicht fristgebunden. Die Berechnung der Minderung ist anhand des Verhältnisses des tatsächlichen Wertes der Ware im Zeitpunkt der Lieferung zu dem Wert vertragsgemäßer Ware vorzunehmen.

Vertragsaufhebung (Rücktritt)

Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verkäufer trotz Nachfristsetzung nicht liefert oder die Pflichtverletzung des Verkäufers eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Stellt die Pflichtverletzung keine wesentliche Vertragsverletzung dar, kann eine Vertragsaufhebung auch nicht über eine Nachfrist erreicht werden. Der Käufer muss den Rücktritt innerhalb einer angemessenen Frist erklären. Eine Vertragsaufhebung sechs Wochen nach dem Bekanntwerden der Pflichtwidrigkeit soll nach der Rechtsprechung zu spät sein.

Schadensersatz

Dem Käufer kann auch ein Schadensersatzanspruch zustehen. Ausreichend ist, dass der Verkäufer seine Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Ein Verschulden ist nicht erforderlich. Der Verkäufer kann sich nur exkulpieren, wenn die Nichterfüllung seiner Vertragspflichten auf Hinderungsgründen beruht, die außerhalb seiner Einflusssphäre liegen und von ihm vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, diese Gründe bei Vertragsschluss in Betracht zu ziehen, oder die Gründe oder ihre Folgen zu vermeiden oder zu überwinden. Mit dem Anspruch soll der Käufer so gestellt werden, wie er bei ordnungs-

gemäß der Vertragsdurchführung gestanden hätte. Ersetzt werden daher u.a. entgangener Gewinn, Untersuchungskosten, Reparaturkosten, Nutzungsausfall. Entgegen der deutschen Rechtslage sind allerdings nur vorhersehbare Schäden zu ersetzen.

Rechtsbehelfe des Verkäufers

Erfüllung

Der Verkäufer kann auf Erfüllung bestehen, wenn der Käufer seine Pflichten verletzt. Die erforderliche Erklärung kann er mit einer Nachfristsetzung verbinden. Der Anspruch auf Nacherfüllung kann vom nationalen Richter unter bestimmten Voraussetzungen abgelehnt werden.

Vertragsaufhebung (Rücktritt)

Der Verkäufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Käufer trotz Nachfristsetzung den Kaufpreis nicht zahlt, die Waren nicht abnimmt oder die vom Käufer begangene Pflichtverletzung wesentlich ist. Die nicht rechtzeitige Kaufpreiszahlung oder Nichtabnahme der Ware stellen in der Regel keine wesentliche Vertragsverletzung dar. Die Vertragsaufhebung ist innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären.

Schadensersatz

Der Verkäufer kann neben Erfüllung und Vertragsaufhebung zusätzlich Schadensersatz verlangen, wenn sich der Käufer nicht exkulpieren kann. Das entspricht dem Anspruch auf Käuferseite.

Fazit

Das UN-Kaufrecht stellt eine eigenständige, speziell für das internationale Geschäft konstruierte Regelungsmaterie dar. Das deutsche Recht hat sich dem UN-Kaufrecht in vielen Punkten angenähert. Es wäre aber ein Trugschluss, nunmehr von einer Identität beider Materien auszugehen. Es ist vielmehr auch weiterhin von Fall zu Fall abzuwägen, welche Regelungsmaterie für die eigene Situation günstiger ist. Basierend auf dieser Abwägung ist bewusst zu entscheiden und umzusetzen, ob ein internationales Geschäft dem UN-Kaufrecht oder nationalem deutschem Recht unterstellt wird. Die Kenntnis der wesentlichen Regelungsinhalte soll diese Abwägung erleichtern.

15. Oktober 2004

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de
Member of ALLIURIS GROUP, Brüssel; www.alliuris.org

REDAKTION (Hannover)

verantwortl.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D) zugelassen in Hannover und Brüssel.
unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Masouras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); Daniela Rott, LL.M. Eur., Rechtsanwältin (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); Belén Martínez Molina, Abogada (ES); Dr. jur. Véronique Demarne, Juriste (F); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Legal Counsel (CN); Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt; Isabelle Schmidt, B.Proc., Attorney (RSA); Jaroslaw Grycz, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D), Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D), Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D), Elena Schultze, Advocat (RUS), Dr. jur. Matthias Höniger, Rechtsanwalt (D), Fachanwalt für Steuerrecht.

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.